

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches an die Stelle des provisorischen Gesetzes vom 20. Juni 1871 tritt, höchstehändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar am 23. Februar 1872.



**Carl Alexander.**

G. Thon. Stichling. von Groß.

Gesetz  
zu Ausführung des Bundesgesetzes über  
den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni  
1870.

### **Ministerial-Bekanntmachungen.**

[31] I. Infolge höchster Entschliessung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Fabrikanten Herrn Heinrich Vertrams zu Kaltenherberg, bei Remscheid in Rhein-Preußen ein Erfindungspatent auf eine neue Art von Knieblechröhren und eine Maschine zu deren Herstellung nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843, S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, erteilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum in Ausführung gebracht ist.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. Januar 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
**Schambach.**